

Leistungsvereinbarung

zwischen dem
Kanton Solothurn (im Folgenden Kanton genannt),
vertreten durch den Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur,

und dem

Museum Altes Zeughaus (im Folgenden MAZ genannt),
vertreten durch den/die Präsidenten/in und den/die Vizepräsidenten/in des Museumsrates

1 Grundlagen der Leistungsvereinbarung

- Am 10. Mai 2016 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11), die am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Der neue § 4^{nonies} Abs. 2 sieht vor, dass die jährlichen Beiträge des Kantons an das MAZ aufgrund einer Leistungsvereinbarung gewährt werden.
- Am 9. Dezember 2014 beschloss der Kantonsrat (SGB 135/2014) betreffend Globalbudget Kultur und Sport für die Jahre 2015–2017 das Produkt 1.3 „Museum Altes Zeughaus als Kulturdenkmal und als Museum erneuern“.
- Im Legislaturplan des Regierungsrats 2013–2017 ist unter „B.3.4 Kulturelle Vielfalt pflegen“ Folgendes vermerkt: „Die kulturelle Vielfalt ist die Basis jeder Standortattraktivität und eine der Voraussetzungen erfolgreich vernetzter Wissensgesellschaften. Wir engagieren uns deshalb bei konkreten Projekten der Kulturförderung und der Kulturpflege.“
- Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2016–2019 ist die Verselbständigung des MAZ nicht erwähnt, jedoch die Neugestaltung der Dauerausstellung, der Umbau und die Innesanierung als Massnahme 716.

2 Vertragsgegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen dem Kanton und dem MAZ. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Abgeltungen fest.

3 Museumsbetrieb und Sammlungsdepot

- Das MAZ führt einen Museumsbetrieb im historischen Gebäude Altes Zeughaus Solothurn und ein Sammlungsdepot im Gebäude „Burrigraben“ in Solothurn.
- Es übt das Nutzungsrecht an den beiden Gebäuden mit Umsicht und in Kooperation mit dem Kanton als Eigentümer aus.
- Es bewahrt, pflegt, erschliesst und ergänzt die Sammlung, die ihm vom Kanton zu Eigentum übertragen worden ist.

4 Konzept und Strategie

- Das Sammlungs- und das Ausstellungskonzept des MAZ sind im Museumskonzept des Regierungsrates von 2010 festgehalten (RRB Nr. 2010/1432 vom 10.8.2010).
- Das MAZ legt bis zum 31. Dezember 2017 seine strategischen Ziele für die Periode 2018–2020 fest, sorgt für deren Umsetzung und erstattet dem Regierungsrat jährlich bis zum 30. Juni Bericht über die Zielerreichung.

5 Personelles

- Anstellungen im Rahmen des Stellenplans erfolgen gemäss einem vom Museumsrat bis spätestens Ende 2017 zu beschliessenden Reglement. Für das Jahr 2017 gelten die Planstellen gemäss Stellenplan Amt für Kultur und Sport (AKS) für das Jahr 2016. Das MAZ verfügt gemäss Stellenplan per 1. Januar 2017 über einen Personalbestand von 19 Mitarbeitenden (bzw. 720 % Vollzeitäquivalente).
- Ausserplanmässige Dauerstellen müssen im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag stehen und bedürfen der Zustimmung des Museumsrates.

6 Infrastruktur

6.1 Gebäude

Der Kanton stellt dem MAZ die Gebäude Altes Zeughaus und Burrisgraben zur Verfügung. Das MAZ zahlt für die Nutzung eine Miete. Der Mietvertrag wird vom kantonalen Hochbauamt (HBA) abgeschlossen. Die Miet- und Nebenkosten sind im Kantonsbeitrag berücksichtigt.

6.2 Informatik

Die Informatik wurde bisher durch das Amt für Informatik (AIO) zur Verfügung gestellt und betrieben. Diese Lösung soll mittelfristig beibehalten werden. Ab dem 1. Januar 2017 sind die Modalitäten der Leistungserbringung in einem separaten Vertrag zwischen dem MAZ und dem AIO zu regeln. Die Mittel sind im Kantonsbeitrag berücksichtigt.

6.3 Buchhaltungssoftware

Das MAZ nutzt auch künftig das SAP Tool der kantonalen Verwaltung. Es verbucht im eigenen Buchungskreis und wendet das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 an. Die Aufwendungen für die Einrichtung des Buchungskreises und des Kontenplans, die Kontopflege, den Zahlungsverkehr und den Unterhalt des Systems werden in einer Leistungsvereinbarung mit dem AFIN geregelt und dem MAZ in Rechnung gestellt.

Bisher wurden für die Leistungen betreffend Informatik und Buchhaltungssoftware mit interner Verrechnung rund Fr. 65'000 aufgewendet.

6.4 Anlagen, Geräte, Mobiliar

Die aktivierten Anlagen und Geräte, die im Eigentum des Kantons Solothurn stehen und die für den Betrieb des Museums gemäss Leistungsvereinbarung erforderlich sind, werden dem MAZ kostenlos übertragen. Die aktivierten Anlagen und Geräte werden in einem Inventar festgehalten. Die Mittel für die Abschreibung sind im Kantonsbeitrag berücksichtigt.

Anlagen, Geräte und Mobilien, die im Eigentum des Kantons Solothurn stehen und nicht aktiviert worden sind, werden dem MAZ kostenlos übertragen. Sie sind in einem Inventar festzuhalten.

6.5 Ersatz- und Neuanschaffungen

Die Ersatz- und Neuanschaffung von Anlagen, Geräten und Mobilien liegt in der Verantwortung des MAZ. Die Finanzierung ist durch den Kantonsbeitrag sicherzustellen. Die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts sind einzuhalten.

7 Organisation

Das MAZ organisiert sich eigenständig. Es wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) geführt und wendet das Rechnungsmodell HRM2 an. Es führt seine Rechnung im eigenen Buchungskreis im SAP der kantonalen Verwaltung.

8 Leistungserbringung

Das MAZ verpflichtet sich, nachfolgende Leistungsindikatoren zu erfüllen und statistische Messgrößen zu erheben.

8.1 Leistungsindikatoren

Indikator	Bemerkung	Standard	SOLL
Sonderausstellungen	Durchführung von Sonderausstellungen zu aktuellen Themen der Wehrgeschichte, zu Konflikten und deren Lösung	Anzahl pro Vertragsperiode	2
Wissenschaftliche Publikationen	Wissenschaftliche Publikationen zu Sammlungsbereichen bzw. Fachtagungen im MAZ	Anzahl pro Vertragsperiode	1
Veranstaltungen	Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen zu den Themenkreisen Wehrgeschichte, Konfliktforschung und Diplomatie (Verankerung des MAZ als Kompetenzzentrum für Wehrgeschichte und solothurnische Geschichte sowie als Stätte des Dialogs)	Anzahl pro Vertragsperiode	2
Auslastungsgrad	Im Rahmen der Kalkulation der Betriebskosten ist der Anteil der Betriebstage pro Jahr von Bedeutung. Abzüglich der Feiertage und der geschlossenen Museumstage (Montag) rechnet das Museum Altes Zeughaus mit 304 Betriebstagen pro Jahr. Dies wird im Sollwert mit 100 % rapportiert.	in % Veränderung	100 %
Öffnungszeiten	Im Rahmen der Kalkulation der Betriebskosten sind die regulären Öffnungszeiten von Bedeutung. Pro Jahr sind dies 1'384 Stunden, die als Sollwert von 100 % dokumentiert werden.	in % Veränderung	100 %
Sammlungspflege	Die qualitätsvolle Sammlungspflege ist wichtiger Teil der Museumsarbeit. Sie ist mit personellen und infrastrukturellen Ressourcen verbunden und daher auch kostenrelevant. Als Indikator gilt die aktuelle Kalkulation, die für die Sammlungspflege Kosten von insgesamt Fr. 100'000 veranschlagt. Diese Aufwendungen sind in einem Konzept zur Sammlungspflege dokumentiert.	in % Veränderung	100 %

8.2 Statistische Messgrößen

Messgrösse	Bemerkung	Standard	IST
Erschliessung	Die Erschliessung und Verwaltung der Sammlung ist die Basis jeglicher Museumsarbeit. Die Anzahl digital inventarisierter Objekte und der bearbeiteten Datensätze zeigt auf, dass die Sammlung kontinuierlich gepflegt und erforscht wird.	Anzahl Veränderung	
Besuchende	Die Anzahl der Besuchenden ist eine Messgrösse, die zeigt, wie das Museum öffentlich wahrgenommen wird.	Anzahl Veränderung	
Anlässe	a. Führungen b. Besuche von Schulklassen c. Sonderanlässe Diese Messgrößen sind auch Grundlage der Kalkulation der Betriebskosten und daher wichtig für die Dokumentation.	Anzahl Veränderung	
Kundenzufriedenheit	Ein zeitgemäss geführtes Museum prüft regelmässig sein Angebot mit gezielten Kundenumfragen.	in % Veränderung	

9 Finanzen

9.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MAZ dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

9.2 Finanzielle Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Mitarbeitenden des MAZ sind in der Geschäftsordnung geregelt.

9.3 Kantonsbeitrag

Zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen wird dem MAZ ein jährlicher Staatsbeitrag ausgerichtet.

9.4 Festsetzung des Kantonsbeitrags

- Als Basis für die Festsetzung des Kantonsbeitrages gelten die Kosten der Vorjahre sowie das Budget 2017. Wie in der Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat (RRB Nr. 2016/355 vom 1.3.2016) festgehalten wurde, führt die Verselbständigung weder zu personellen noch zu finanziellen Mehraufwendungen.
- Spezielle Aufgaben bzw. Projekte (z.B. die Führung weiterer Museumsbetriebe), bei denen eine separate Finanzierung erfolgt, sind nicht Bestandteil der Kontraktsumme.
- Zusätzliche Mittel (Sponsoring, Zuwendungen Dritter) sind Bestandteil der Berechnung des Kantonsbeitrages. Sie werden innerhalb der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Die Personalkosten werden bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss GAV angepasst.

9.5 Kantonsbeiträge 2017–2020

Voranschlag 2017: Für den Betrieb des MAZ ist im Globalbudget „Kultur und Sport“ ein Beitrag von 1,819 Mio. Franken enthalten.

Finanzplan 2018–2020: Für den Betrieb des MAZ sind im künftigen Globalbudget „Kultur und Sport“ folgende Beiträge vorgesehen:

- 2018: 1,819 Mio. Franken
- 2019: 1,819 Mio. Franken
- 2020: 1,819 Mio. Franken

Vorbehalten bleiben die Genehmigung der Globalbudgetvorlage „Kultur und Sport“ für die Periode 2018-2020 sowie die jährlichen Budgetentscheide des Regierungsrates bzw. des Kantonsrates.

9.6 Stichtage zur Auszahlung des Kantonsbeitrags

Der Beitrag wird in der Regel semesterweise, jeweils am 1.1. und 1.7., ausbezahlt.

9.7 Grundsätze zur Rechnungslegung

Das MAZ trifft in seinem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Massnahmen in der Form eines internen Kontrollsystems und Risikomanagements, um eine ordnungsgemässe Rechnungslegung und Geschäftsführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

9.8 Revision und Einsicht

Die Rechnung wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn geprüft. Nach Vorliegen des Revisionsberichtes wird das AKS durch das MAZ über das Ergebnis informiert.

Das MAZ erteilt dem AKS während der Dauer des Vertragsverhältnisses jederzeit alle erforderlichen Auskünfte über die Entwicklung des Museums und gewährt ihm Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse einschliesslich Budget und Jahresrechnung.

9.9 Verwendung des Kantonsbeitrages

Entspricht die Verwendung des Kantonsbeitrages nicht den gesetzlichen Vorschriften und dieser Leistungsvereinbarung, gehen die entsprechenden Aufwendungen zulasten des MAZ und sind dem Kanton zurückzuerstatten.

9.10 Versicherungen

Das MAZ ist verantwortlich, dass sämtliche Versicherungen abgeschlossen werden, die für einen Museumsbetrieb dieser Grösse gesetzlich vorgeschrieben bzw. über das gesetzlich Geforderte hinaus sinnvoll sind. Die Koordination erfolgt mit der zuständigen Stelle im Personalamt des Kantons.

9.11 Investitionen, Infrastrukturerhalt

Investitionen im Rahmen des Infrastrukturerhalts (Bauunterhalt und Ausbau) werden durch die Bauorgane des Kantons budgetiert. Die entsprechende Planung, Koordination und Durchführung erfolgt durch das HBA. Bei Bauvorhaben, die den ordentlichen Bauunterhalt überschreiten, stellt das MAZ zusammen mit dem AKS entsprechende Anträge für die Planungs- und Ausführungsarbeiten zuhanden des Departements für Bildung und Kultur.

9.12 Berichterstattung

Die Berichterstattung des MAZ wird nach den Anforderungen des Kantons, des Museumsrates und der Geschäftsleitung aufgebaut.

Die Berichterstattung an den Regierungsrat erfolgt einmal pro Jahr bis spätestens am 30. Juni und muss mindestens die nachfolgenden Punkte berücksichtigen bzw. Auswertungen erlauben:

- Bilanz und Erfolgsrechnung
- Ergebnisse des Revisionsberichts
- Ausblick Finanzplanung
- Beurteilung der Zielerreichung (Leistungsindikatoren)
- Qualitätsmanagement
- Soll-/Ist-Vergleich der Erträge und Aufwände mit dem Budget und im Zusammenhang mit den Leistungsindikatoren
- Die Berichterstattung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung sowie für die Initialisierung der Massnahmen bei Nicht- oder ungenügender Erfüllung und für die Erneuerung der Vereinbarung nach deren Ablauf.

10 Umsetzung der Leistungsvereinbarung

- Seitens des Kantons ist das AKS zuständig für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung. Ansprechperson ist der/die Amtschef/in.
- Seitens des MAZ ist der Museumsrat für strategische Belange zuständig und die Museumsleitung für operative Belange.

11 Dauer und Auflösung der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft (vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates im Rahmen des Globalbudgets „Kultur und Sport“ für die Periode 2018-2020).
- Die Vertragsparteien können vor Ablauf der Vertragsdauer einvernehmlich eine Änderung der Leistungsvereinbarung vereinbaren. Bei jeder Änderung des Leistungsauftrages ist die Kontraktsumme entsprechend anzupassen.
- Über eine Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Globalbudgetperiode „Kultur und Sport“ ab 2021 nimmt das MAZ mit dem AKS spätestens per 1. März 2019 Verhandlungen auf.

Für das MAZ:

Für den Kanton:

Präsident/in
Museumsrat

Vorsteher des Departementes
für Bildung und Kultur

Datum: _____

Datum: _____

Diese Vereinbarung haben zur Kenntnis genommen:

Co-Leitung MAZ

Chef/in Amt für Kultur und Sport

Datum: _____

Datum: _____